Gerichtshof der Europäischen Union
Terminhinweise

16. – 27. November 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Helge Hornburg
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den sozialen Medien.

Datenschutzhinweis

Dienstag, 17. November 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-698/23 P Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) / Parlament und Rat

Klagebefugnis des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte beanstandete im Wege einer Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der EU eine von Parlament und Rat im Juni 2022 vorgenommene Änderung der ursprünglichen Europol-Verordnung 2016/794 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen.

Das Gericht wies die Klage mit Beschluss vom 6. September 2023 als unzulässig ab. Der Europäische Datenschutzbeauftragte verfüge über keine privilegierte Klagebefugnis, sondern müsse wie jede natürliche oder juristische Person u. a. darlegen, dass der angefochtene Rechtsakt ihn unmittelbar betreffe. Dies sei hier nicht der Fall (siehe Pressemitteilung No 134/23 [nur Englisch und Französisch]).

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat gegen diesen Beschluss des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Mai 2025 vorgeschlagen, dem Rechtsmittel stattzugeben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen

Dienstag, 17. November 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-678/24 GMH Gruppe / Kommission

Staatliche Beihilfen für das Projekt „Power4Steel“

Das Projekt „Power4Steel“ dient dem klimaneutralen Umbau der Stahlproduktion im Saarland. Die „Phase 1“ des Projekts sieht eine Unterstützung des Vorhabens mit Bundes- und Landesmitteln in Höhe von 2,6 Milliarden Euro zugunsten der AG der Dillinger Hüttenwerke, der Saarstahl AG und der Roheisengesellschaft Saar mbH vor. In ihrer Entscheidung vom 19. Dezember 2023 erhob die Kommission keine Einwände gegen diese Beihilfe (siehe Entscheidung der Kommission SA_105337_152.pdf [nur Englisch]).

Die Georgsmarienhütte Holding beantragt, diese Entscheidung für nichtig zu erklären. Sie stützt ihre Klage auf die Verletzung ihrer Verfahrensrechte wegen Nichteinleitung des förmlichen Prüfverfahrens, auf die falsche Anwendung der Leitlinien der Kommission zur Beurteilung von Klima-, Umwelt-, und Energiebeihilfen sowie auf die fehlende individuelle Prüfung der drei Einzelbeihilfen. Ferner rügt sie einen Verstoß gegen ihr Recht auf eine gute Verwaltung und gegen die Begründungspflicht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-354/25 Waisrinter

Kennzeichnungsvorschriften bei Parallelimport von Arzneimitteln

Eine Gesellschaft italienischen Rechts verfügt über eine von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland erteilte Genehmigung für das

Inverkehrbringen eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels zur Behandlung des fortgeschrittenen Prostatakarzinoms. Dieses Arzneimittel wird in zwei Fertigspritzen geliefert, die jeweils in einer durch Folie verschlossenen Schalenverpackung liegen und zur Herstellung der Injektionslösung miteinander verschraubt werden müssen. Es ist zum einmaligen Gebrauch bestimmt und muss nach dem Öffnen der Schalenverpackung sofort zubereitet und verwendet werden.

Im Jahr 2014 wurde die Zulassung des Parallelimports des Arzneimittels aus Italien, Rumänien und Polen erteilt. Im Zulassungsbescheid wird darauf hingewiesen, dass die Schalenverpackung des Arzneimittels nicht geöffnet werden solle, um die Spritzen – wie vom deutschen Arzneimittelgesetz (AMG) verlangt – in deutscher Sprache mit den erforderlichen Angaben zu kennzeichnen, weil durch ein solches Öffnen die Haltbarkeit des Medikaments beeinträchtigt würde. Es müsse aber sichergestellt werden, dass bestimmte Angaben in lateinischer Schrift auf den Spritzen vorhanden seien.

Das in diesem Zusammenhang im Revisionsverfahren befasste deutsche Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) prüft, ob bei der Erteilung der Zulassung von den Kennzeichnungsvorgaben des AMG abgewichen werden durfte. Eine Abweichungsmöglichkeit könnte sich aus dem Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel (Richtlinie 2001/83) ergeben. Dazu hat das BVerwG den Gerichtshof um Klärung mehrerer Fragen gebeten (siehe auch Pressemitteilung des BVerwG Nr. 18/2025).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Juni 2026 u. a. die Ansicht vertreten, dass die Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie 2001/83 für Parallelimporteure gelten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-683/24 Spielerschutz Sigma

Maltesische Bill 55

Die Spielerschutz Sigma Prozessfinanzierungs GmbH hat durch Kunden aus Österreich und Deutschland zahlreiche Urteile gegen maltesische

Glücksspielanbieter erwirkt, die in Österreich und in Deutschland über keine Glücksspiellizenz verfügten. Mit den Urteilen wurden die Anbieter zur Rückzahlung von verlorenen Einsätzen oder zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Spielerschutz Sigma versucht, die Urteile gemäß der Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) in Malta zu vollstrecken.

Am 12. Juni 2023 verabschiedete der maltesische Gesetzgeber ein Gesetz (diesem liegt der Gesetzesentwurf „Bill 55“ zugrunde), wonach die Anerkennung und Vollstreckung sämtlicher ausländischer Urteile gegen maltesische Online-Glücksspielanbieter grundsätzlich verweigert werden sollen.

Um die sich aus dieser Gesetzesänderung ergebenden möglichen Risiken für ihr Geschäftsmodell bewerten zu können, beauftragte Spielerschutz Sigma eine deutsche Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens. Dieses kam zu dem Schluss, dass die Bill 55 ohne jeden Zweifel gegen Unionsrecht verstoße. Es sei deshalb denkunmöglich, dass sie in den maltesischen Vollstreckungsverfahren Anwendung finde. Spielerschutz Sigma finanzierte daher weiterhin Klagen gegen maltesische Glücksspielanbieter.

Entgegen dem Gutachten stellte sich jedoch alsbald heraus, dass die Bill 55 von den maltesischen Gerichten vorbehaltlos angewendet wird. Auf die EuGVVO gestützte Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung der in Rede stehenden österreichischen und deutschen Urteile werden abgewiesen.

Spielerschutz Sigma hat die Rechtsanwaltskanzlei deswegen vor dem Handelsgericht Wien auf Rückzahlung des Honorars und auf Feststellung verklagt, dass die Kanzlei für etwaige Schäden hafte. Die Kanzlei hingegen ist der Ansicht, dass ihr Gutachten richtig sei. Die Bill 55 widerspreche der EuGVVO.

Das Handelsgericht Wien hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 23. April 2026 vorgeschlagen, die vorgelegten Fragen für unzulässig zu erklären (siehe Pressemitteilung Nr. 65/26).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. November 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-663/24 Streamz u. a.

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Beim belgischen Verfassungsgerichtshof (Cour constitutionnelle) sind fünf Klagen von Anbietern von Streamingdiensten und Betreibern von Online Plattformen (neben Streamz u. a. auch Google, Spotify Belgium, Meta Platforms Ireland sowie Sony Belgium) auf teilweise Nichtigerklärung des belgischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (2019/790) anhängig. Diese sog. Urheberrechtsrichtlinie (auch DSM-Richtlinie oder CDSM-Richtlinie) betrifft insbesondere die Vergütung von Presseverlagen, Urhebern und Anbietern von digitalen Diensten.

Der mit dem Rechtsstreit befasste belgische Verfassungsgerichtshof hat dem Gerichtshof dreizehn Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Kern soll geklärt werden, ob die belgischen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Dabei geht es v. a. um die Frage, ob die nationalen Umsetzungsvorschriften der Urheberrechtsrichtlinie insbesondere im Hinblick auf die unternehmerische Freiheit der betroffenen Diensteanbieter sowie die Ausgestaltung von Vergütungs- und Schutzmechanismen zugunsten von Presseverlagen, Urhebern und ausübenden Künstlern unionsrechtskonform sind und ob sie zu unverhältnismäßigen Beschränkungen für Online-Plattformen und Streaming-Dienste führen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. November 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-643/25 Verbraucherzentrale Bundesverband („Kostenloser" digitaler Dienst)

Erfasst der Begriff der „Kosten" auch die Preisgabe personenbezogener Daten?

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen der deutschen Bundesländer beanstandet die Angabe „Facebook ist und bleibt kostenlos". Diese befand sich im Februar 2015 auf der Internetseite www.facebook.com der Beklagten im Zusammenhang mit der Möglichkeit, sich als Nutzer der Internetplattform registrieren zu lassen. Der Kläger verlangt die Unterlassung dieser Angabe.

Der im Revisionsverfahren mit diesem Unterlassungsantrag befasste deutsche Bundesgerichtshof möchte wissen, ob der Begriff der „Kosten" im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29) auch die Preisgabe personenbezogener Daten und Einwilligung in ihre Nutzung zu kommerziellen Zwecken erfasst. Diese Frage sei bisher weder durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt noch eindeutig zu beantworten.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen

Mittwoch, 25. November 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-151/24 End the Cage Age / Kommission

Europäische Bürgerinitiative zum Verbot der Käfighaltung

„End the Cage Age" (Schluss mit der Käfighaltung) ist eine Europäische Bürgerinitiative (EBI), die die Europäische Kommission ersucht, Rechtsvorschriften zum Verbot von Käfigen für bestimmte Nutztiere

vorzuschlagen (siehe Informationen zur EBI).

Diese EBI wurde im September 2018 registriert (siehe Beschluss der Kommission) und sammelte fast 1,4 Millionen Unterschriften. Im Juli 2021 erklärte die Kommission in einer Mitteilung ihre Absicht, bis Ende 2023 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um die Nutzung von Käfigen für all jene Tierarten und -kategorien schrittweise zu beenden und schließlich zu verbieten, auf die in der Initiative Bezug genommen wird (siehe Mitteilung der Kommission).

Da nach Auffassung der EBI die Kommission bisher keinen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt hat, reichte sie Klage beim Gericht der Europäischen Union ein, mit der sie erstens beantragt, festzustellen, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen habe, eine Mitteilung zu erlassen, die einen neuen Zeitplan für die Verabschiedung eines Gesetzgebungsvorschlags enthalte, und zweitens beantragt, die sich aus einem Schreiben der Kommission vom Februar 2024 ergebende Ablehnung der Kommission in Bezug auf den Antrag der Klägerin auf Akteneinsicht für nichtig zu erklären.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. November 2026

Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-535/25 Amazon Italia Logistica C-536/25 Amazon Italia Services C-537/25 Amazon Italia Transport

Zustelldienste von Amazon in Italien

Die italienische Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) stellte mit Entscheidung vom 25. Juli 2018 fest, dass Amazon Italia Logistica, Amazon Italia Services und Amazon Italia Transport Postdienste erbringen, ohne über die dafür erforderliche Genehmigung zu verfügen.

Die drei Gesellschaften des Amazon-Konzerns hätten für die von Drittanbietern über den Online-Marktplatz Amazon Marketplace zum Verkauf angebotenen Produkte einen Dienst für die Zustellung an die Endkunden

eingerichtet, der sich in nichts von dem seitens anderer Postbetreiber – wie z. B. Kurierdienste – erbrachten Zustelldienst unterscheide. Er umfasse die üblichen Bearbeitungsphasen des Zustellungsprozesses von der Phase des Sortierens bis zur Zustellung an der Adresse des Endkunden oder einem Locker.

Die AGCOM verhängte daher Geldbußen gegen die drei Amazon-Gesellschaften und forderte sie auf, ihre Situation durch Beantragung einer Allgemeingenehmigung zu bereinigen.

Die drei Amazon-Gesellschaften fochten die Entscheidung der AGCOM vor den italienischen Gerichten an.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Postdienste-Richtlinie 97/67 dem entgegensteht, dass für die in Rede stehenden Tätigkeiten der drei Amazon-Gesellschaften eine Genehmigung für allgemeine Postdienste verlangt wird.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat am 9. Juli 2026 seine Schlussanträge vorgelegt, in denen er die Ansicht vertritt, dass die Unternehmen der Amazon-Gruppe in Italien Postdienste erbringen (siehe Pressemitteilung Nr. 101/26).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen C-535/25
Weitere Informationen C-536/25
Weitere Informationen C-537/25

Donnerstag, 26. November 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-865/24 P Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a. / Rat und C-866/24 P Ordre des avocats à la cour de Paris et Couturier / Rat

Verbot der Rechtsberatung der russischen Regierung und in Russland ansässiger Unternehmen und Einrichtungen

Im Zuge der restriktiven Maßnahmen gegen Russland angesichts der Situation in der Ukraine führte der Rat der EU im Oktober 2022 ein grundsätzliches Verbot ein, der russischen Regierung und in Russland ansässigen Unternehmen und Einrichtungen Rechtsberatung zu erteilen. Das Verbot gilt hingegen nicht für die rechtliche Vertretung vor Gericht oder vor Behörden.

Die niederländisch-sprachige Rechtsanwaltskammer Brüssel, die Rechtsanwaltskammer Paris, eine Pariser Rechtsanwältin, der französische Rechtsanwaltsverband ACE und andere haben die Einführung dieses Verbots sowie seine spätere Aufrechterhaltung vor dem Gericht der EU angefochten.

Sie machen u. a. geltend, dass das Verbot in das Recht jedes Einzelnen, sich für eine Rechtsberatung an seinen Rechtsanwalt zu wenden, sowie in den Grundsatz des Berufsgeheimnisses und den Grundsatz der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts eingreife. Außerdem sei es unverhältnismäßig und zu unklar.

Mit Urteilen vom 2. Oktober 2024 wies das Gericht die Klagen ab. Das Grundrecht jedes Einzelnen, sich von einem Anwalt beraten zu lassen, um ein Gerichtsverfahren zu führen, ihm vorzubeugen oder es abzuwenden, werde durch das streitige Verbot nicht in Frage gestellt (siehe Pressemitteilung Nr. 155/24).

Die Rechtsanwaltskammern und andere verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Weitere Informationen C-865/24 P
Weitere Informationen C-866/24 P

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu